Bundesgericht Tribunal fédéral Tribunale federale Tribunal federal



CH-1000 Lausanne 14 Korrespondenznummer 211.1/07_2020

Lausanne, 28. Februar 2020

Medienmitteilung des Bundesgerichts

Urteil vom 7. Februar 2020 (6B 943/2019)

Unbefugtes Aufnehmen von Gesprächen: Auslegung des Begriffs des "nichtöffentlichen" Gesprächs erweitert

Das Bundesgericht bestätigt einen Schuldspruch des Genfer Kantonsgerichts wegen unbefugten Aufnehmens von Telefongesprächen mit einem Polizeibeamten. Um als "nichtöffentlich" qualifiziert zu werden, muss sich ein Gespräch nicht zwingend auf den Geheim- oder Privatbereich der Beteiligten beziehen oder im Rahmen persönlicher oder geschäftlicher Beziehungen erfolgen.

Der Beschwerdeführer hat ohne vorgängige Warnung mehrere Telefongespräche aufgezeichnet, die er im Rahmen seiner beruflichen Tätigkeit mit einem Polizeibeamten geführt hatte. In der Folge hat er die Aufnahmen per E-Mail im beruflichen Umfeld des Polizeibeamten verbreitet, weshalb Letzterer Strafantrag stellte. Das erstinstanzliche Gericht erklärte den Beschwerdeführer des unbefugten Aufnehmens von Gesprächen (Artikel 179^{ter} des Schweizerischen Strafgesetzbuches, StGB) schuldig, was das Kantonsgericht des Kantons Genf bestätigte.

Das Bundesgericht weist die Beschwerde ab. Der Beschwerdeführer hatte geltend gemacht, dass die aufgezeichneten Gespräche im Rahmen der amtlichen Tätigkeit des Polizeibeamten geführt worden seien. Artikel 179^{ter} StGB sei den Straftaten gegen den Geheim- oder Privatbereich zuzuordnen und folglich nicht anwendbar. In einem Leitentscheid von 1982 (BGE 108 IV 161) hat das Bundesgericht festgehalten, dass ein nichtöffentliches Gespräch den privaten Bereich berühren müsse, um den strafrechtlichen Schutz von Artikel 179^{ter} StGB zu geniessen. Das sei bei Gesprächen per-

sönlicher oder geschäftlicher Natur der Fall. In Berücksichtigung des Zwecks von Artikel 179^{ter} StGB sowie der herrschenden Lehre ändert das Bundesgericht seine diesbezügliche Rechtsprechung. Zweck dieser Strafbestimmungen ist es, dem Einzelnen zu erlauben, sich mündlich frei äussern zu können, ohne befürchten zu müssen, dass seine Aussagen gegen seinen Willen aufgezeichnet werden und die ohne Hintergedanken ausgesprochenen Worte auf diese Weise verewigt werden. Folglich spielt es keine Rolle, ob die Äusserungen den Geheim- oder Privatbereich betreffen und in welcher Eigenschaft die Beteiligten diese tätigen.

Vorliegend waren die Gespräche zwischen dem Beschwerdeführer und dem Polizeibeamten nicht dazu bestimmt, von Dritten gehört zu werden. Zudem war das Recht des Polizisten, sich frei zu äussern, nicht dadurch beschränkt, dass die Gespräche seine amtliche Tätigkeit betrafen. Die Gespräche waren demzufolge "nichtöffentlich", weshalb das Bundesgericht den Schuldspruch wegen unbefugten Aufnehmens von Gesprächen bestätigt.

Kontakt: Peter Josi, Medienbeauftragter, Caroline Brunner, Stellvertretende

Medienbeauftragte

Tel. +41 (0)21 318 91 53; Fax +41 (0)21 323 37 00

E-Mail: presse@bger.ch

Hinweis: Die Medienmitteilung dient zur Information der Öffentlichkeit und der Medien. Die verwendeten Formulierungen können vom Wortlaut des Urteils abweichen; für die Rechtsprechung ist einzig das schriftliche Urteil massgebend.

Das Urteil ist ab 28. Februar 2020 um 13:00 Uhr auf www.bger.ch abrufbar: Rechtsprechung > Rechtsprechung (gratis) > Weitere Urteile ab 2000 > 6B 943/2019 eingeben.